

102. Sind die Vorschriften der §§ 2325—2329 B.G.B. anwendbar, wenn der Erblasser eine Stiftung, insbesondere eine Familienstiftung oder eine nach preussischem Recht zu beurteilende Fideikommissstiftung, errichtet hatte?

IV. Zivilsenat. Urk. v. 30. April 1903 i. S. v. E. u. Gen. (Rl.) w. v. E.'sche Familienstiftung u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 29/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Ob . . . die Vorschriften der §§ 2325 flg. B.G.B. . . . anwendbar sind, wenn es sich nicht um eine Zuwendung an eine dritte bereits existierende physische oder juristische Person, sondern um die Dotierung einer Stiftung handelt, welche selbst erst durch den die fragliche Dotierung enthaltenden Stiftungssatz ins Leben gerufen wurde, kann als zweifelhaft bezeichnet werden. Da jedoch im wirtschaftlichen

Ergebnisse für den Pflichtteilsberechtigten kein Unterschied besteht, ob der Erblasser sein Vermögen durch die Errichtung einer Stiftung oder durch schenkungsweise Zuwendung an eine bereits bestehende Stiftung vermindert, und da der den §§ 2325 flg. a. a. O. zu grunde liegende leitende Gedanke in beiden Fällen in gleicher Weise zutrifft, so erscheint es geboten, eine entsprechende Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmungen auch in den Fällen zuzulassen, in welchen vom Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht eine bestehende Stiftung bereichert, sondern eine neue Stiftung begründet worden war.

Vgl. übrigens die Protokolle der II. Kommission S. 7630—7634 und S. 5390.

Der Berufungsrichter hat dies zwar im allgemeinen ebenfalls angenommen; er ist jedoch im vorliegenden Falle zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Klage dennoch zurückzuweisen sei. Diese Entscheidung kann nicht gebilligt werden.

A. Was zunächst die vom Erblasser errichteten Familienstiftungen betrifft, so . . . nimmt der Berufungsrichter selbst, und zwar mit Recht, an, daß beide Familienstiftungen, welche die gerichtliche Bestätigung erlangt haben, mit selbständiger juristischer Persönlichkeit bekleidet seien. Die bei der Errichtung aus dem Vermögen des Stifters ausgesonderten und den Stiftungen zugewendeten Vermögensgegenstände wurden also Bestandteile des Stiftungsvermögens, welches dem eigenen Vermögen des Stifters seitdem als ein neues, einem anderen Subjekte zustehendes, mithin fremdes Vermögen gegenüber getreten ist, und welches ebenso auch dem eigenen Vermögen der einzelnen Familienmitglieder als ein besonderes und selbständiges Vermögen gegenübersteht. Begrifflich besteht danach überhaupt kein Unterschied zwischen der Dotierung einer Familienstiftung und der Dotierung einer rechtsfähigen Stiftung anderer Art. Ebenso wie die Errichtung einer anderen rechtsfähigen Stiftung wird daher auch die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ausgeführte Begründung einer Familienstiftung an sich als eine der Schenkung im Sinne des § 2325 B.G.B. analog zu behandelnde Zuwendung an einen Dritten angesehen werden müssen. Auch der Erfolg für den Pflichtteilsberechtigten ist in allen Fällen, in denen der Erblasser einen Teil seines Vermögens schon bei Lebzeiten zu Stiftungszwecken hergab,

insofern ein gleicher, als das der Stiftung vom Erblasser zugewendete Vermögen stets zu einer Schmälerung des Vermögens des Stifters und damit seines Nachlasses führt. Eine Milderung oder völlige Beseitigung dieser für den Pflichtteilsberechtigten ungünstigen Wirkung kann aber eintreten, wenn und soweit ihm bei der Errichtung der Familienstiftung, in Gemäßheit der Stiftungssatzungen, gewisse Bezüge oder sonstige vermögensrechtliche Vorteile zugewiesen werden. Hierdurch wird an sich die Natur des in der Errichtung der Stiftung liegenden Dotationsgeschäfts zwar nicht verändert; auch bleibt hier die vom Erblasser dotierte Stiftung für den Pflichtteilsberechtigten immer ein „Dritter“; es entsteht aber die Frage, ob der Pflichtteilsberechtigte für befugt erklärt werden darf, neben den ihm stiftungsmäßig zugewendeten Vermögensvorteilen und unabhängig hiervon eine Ergänzung seines Pflichtteils lediglich nach Maßgabe des § 2325 und des § 2329 B.G.B. zu verlangen, oder ob er sich dabei nach Analogie des § 2327 a. a. D. den Wert derjenigen Zuwendungen anrechnen lassen muß, welche er durch eben dieselbe Stiftung mittelbar empfängt. Diese Frage ist im letzteren Sinne zu entscheiden. Allerdings kann von einem „Geschenke“, welches der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser erhalten habe, hier ebensowenig gesprochen werden, wie sich die Dotierung der Stiftung selbst als eine „Schenkung“ darstellte; ist aber die Dotierung der Stiftung für die Pflichtteilsergänzungsfrage wie eine Schenkung im Sinne des § 2325 a. a. D. zu behandeln, so wird auch die Zuwendung, welche der Erblasser seinen Pflichtteilserben mittels dieser Stiftung aus dem Stiftungsvermögen zukommen läßt, einer gleichen beziehungsweise entsprechenden Behandlung unterworfen werden dürfen. . . .

B. Zu einem ähnlichen Ergebnisse muß man auch bezüglich der hier in Rede stehenden Familiensideikommissstiftungen gelangen.

Allerdings besteht zwischen der rechtlichen Natur eines Familiensideikommisses und einer anderen Stiftung (im gewöhnlichen Sinne) ein wesentlicher Unterschied. Dies zeigt sich namentlich, wenn man die rechtliche Stellung ins Auge faßt, welche einerseits der jeweilige Fideikommissbesitzer und andererseits der Kreis der zur Nachfolge berufenen Anwärter dem Fideikommissvermögen gegenüber einnimmt. In dieser Beziehung hat das preussische Allgemeine Landrecht, dessen

Vorschriften über Familienfideikomnisse nach Art. 59 Einf.-Ges. zum B.G.B. unberührt geblieben sind, in den §§ 72, 73 Tl. II Tit. 4 ausgesprochen:

„Dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer gebührt das nuzbare Eigentum des Fideikommisses.

Das Obereigentum befindet sich bei der ganzen Familie.“

Ob aus diesen letzten Worten zu folgern sein möchte, daß man die Familie als Subjekt des Obereigentums und mithin als eine juristische Persönlichkeit aufzufassen habe, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls steht nach preussischem Rechte der Familie nicht das volle und ungeteilte Eigentum zu; vielmehr tritt das nuzbare Eigentum des jeweiligen Fideikommißbesizers sogar bergestalt in den Vordergrund, daß grundbuchmäßig — nach früherem und jezigem Rechte — die Eintragung des Fideikommißbesizers in der I. Abteilung zu erfolgen hat, während die Fideikommißeigenschaft sowie das Recht der Anwärter in der II. Abteilung einzutragen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 388, Bd. 28 S. 226, Bd. 36 S. 303, sowie §§ 52 und 74 der preussischen Grundbuchordnung von 1872 einerseits, und Art. 15 preuß. Ausf.-Ges. zur Grundbuchordnung und § 11 Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 im Just.-Min.-Bl. von 1899 S. 349 andererseits.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß eine vom Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zur Ausführung gebrachte, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu beurteilende Fideikommißstiftung jedenfalls für denjenigen Pflichtteilsberechtigten, welcher dabei in keiner Weise bedacht, sondern ganz übergangen ist, sich als eine Vergabung an einen Dritten darstellt, auf welche die Vorschrift des § 2325 B.G.B. ohne Zweifel eine entsprechende Anwendung finden muß. In einer fast gleichen Lage befindet sich derjenige Pflichtteilsberechtigte, dem nach der Stiftungsurkunde nur eine entfernte Anwartschaft erteilt wurde. Aber auch der unmittelbar zum Fideikommißbesitz berufene Pflichtteilsberechtigte wird unter Umständen nicht ohne Grund über eine Beeinträchtigung seiner Rechte klagen können. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Wert des ihm zugewendeten nuzbaren Eigentums im besonderen Falle hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihm, falls die Fideikommiß-

stiftung unterblieben wäre, als sein Pflichtteil zur freien und unbeschränkten Verfügung hätte zufallen müssen. Da ferner diejenigen Rechte, welche stiftungsgemäß den ihm (als dem zeitweiligen Fideikommißbesitzer) auferlegten Beschränkungen korrespondierend sind, anderen Personen, nämlich den nach ihm zur Folge berufenen Anwärtern, zugewendet wurden, so muß die Errichtung der Fideikommißstiftung, auch von seinem Standpunkte aus betrachtet, wenigstens insoweit als eine Vergabung zu gunsten Dritter erscheinen, als dadurch nicht ihm allein, sondern daneben auch den übrigen Fideikommißinteressenten Zuwendungen zu teil geworden sind.

Sogar dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Stifter in eigener Person die Stellung des ersten Fideikommißbesitzers einnahm, kann von einer Vergabung an Dritte insofern gesprochen werden, als der Stifter mittels des Stiftungsakts aus seinem übrigen (Allodial-)Vermögen das Fideikommißvermögen absonderte, dasselbe einem dauernden Zwecke widmete, sich bezüglich des so gebildeten Sondervermögens der freien Verfügung zu gunsten der zur Nachfolge berufenen Person hegab und zugleich dem Kreise dieser Anwärter die ihnen stiftungsmäßig gebührenden Rechte auf das gesamte Fideikommißvermögen einräumte.

Da sich hiernach die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ausgeführte Errichtung eines nach preussischem Rechte zu beurteilenden Familienfideikommißes immer als eine Vergabung an Dritte darstellt, und da diese Vergabung, ebenso wie eine eigentliche Schenkung, im wirtschaftlichen Ergebnisse zu einer Verkürzung der Pflichtteilsberechtigten führen kann, so erscheint auch hier die Annahme gerechtfertigt, daß in Fällen solcher Art (und zwar auch dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte zum Kreise der zur Nachfolge berufenen Anwärter gehört, beziehungsweise wenn er selbst zum Besitze des Fideikommißes gelangt ist) die Vorschrift des § 2325 B.G.B. analog anzuwenden ist. Andererseits muß dann aber auch hier, in Konsequenz solcher Auffassung, der § 2327 a. a. O. eine analoge Anwendung finden, so daß also jeder Pflichtteilsberechtigte, welcher durch die Errichtung des nach § 2325 Abs. 3 zunächst in Frage kommenden Fideikommißes oder infolge einer anderen (schon früher oder später errichteten) Fideikommißstiftung desselben Erblassers irgendwie (als Fideikommißbesitzer oder als Anwärter) bedacht worden ist, sich den

Wert des so Empfangenen — und zwar ohne jede zeitliche Beschränkung (vgl. Protokolle Bd. 6 S. 105) — auf die Ergänzung anrechnen zu lassen hat.“ . . .